

**Lösungshinweise zum Teil 1 der
Vordiplomklausur im Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler – WS 2003/04**

Bem.: Die Lösungshinweise geben keinen „Erwartungshorizont“ wieder - auch nicht, was das Erreichen der vollen Punktzahl angeht -, sondern sollen nur umreißen, was die Kandidaten äußerstenfalls wissen können.

Fall Nr. 1:

Im Betrieb des E ist H seit 1999 als Hausmeister angestellt. H soll u.a. die anfallenden Reparaturen nach Möglichkeit selbst erledigen; wenn das nicht geht, soll er dem E Bescheid sagen, damit dieser eine Fremdfirma beauftragen kann. Nach einiger Zeit wurde dem H dieses Verfahren zu umständlich, und er begann, selbständig im Namen des E Reparaturaufträge an Handwerker vergeben, so u.a. im Jahr 2002 zweimal an den Installateur W. E erklärte dem H mehrfach, dass er diese Eigenmächtigkeit missbillige; da er die Notwendigkeit der Maßnahmen jedoch an sich einsah, unternahm er sonst nichts und bezahlte insbesondere auch die eingehenden Rechnungen. Im September 2003 beauftragte H den W wiederum eigenmächtig mit der Reparatur der Heizungsanlage. W führte die Reparatur aus und stellte dem E hierfür den (angemessenen) Betrag von EUR 1.000,- in Rechnung. E verweigert jedoch die Zahlung, da er vorhatte, die Heizungsanlage ganz auszutauschen. Hat W gegen E einen Anspruch auf Bezahlung der Reparaturrechnung?

Lösungsskizze

1W könnte einen Anspruch auf Zahlung von EUR 1.000,- gemäß § 631 BGB gegen E haben. Hierfür müsste ein wirksamer Werkvertrag zwischen W und E geschlossen sein. Der Hausmeister H beauftragte W mit einer Reparatur am Gebäude des E. W und E haben also nicht unmittelbar einen Werkvertrag geschlossen.

Möglicherweise wurde E aber von H wirksam vertreten. Dies würde dazu führen, dass die Handlungen des H unmittelbar für und gegen E wirken. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 164 I BGB vorliegen. H hat bei seinen Auftragserteilungen eine eigene WE abgegeben. H hat dabei ausdrücklich erklärt, dass er im Namen des E handelte (§ 164 I 2 BGB).

Des weiteren müsste H mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Eine Vertretungsmacht kann rechtsgeschäftlich erteilt sein oder auf Gesetz beruhen. E hatte H keine Vollmacht erteilt. Auch ergibt sich für einen Hausmeister keine Vertretungsmacht aus dem Gesetz, z.B. den §§ 48ff. HGB. H hatte also an sich keine Vertretungsmacht, für E zu handeln.

Die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen E hängt danach grundsätzlich von der Genehmigung des E ab (§ 177 I BGB). Diese hat E ausdrücklich verweigert (will nicht bezahlen). Eine nachträgliche Genehmigung des E liegt somit nicht vor.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es im Handelsrecht Rechtscheinstatbestände gibt: Wer redlich auf den von einem anderen zurechenbar gesetzten Rechtsschein vertraut, kann verlangen, so behandelt zu werden, als ob der Schein der Wahrheit entspräche. Dies 1gilt grds. zwar nicht im allg. Zivilrecht, dort ist aber speziell im Stellvertretungsrecht eine Rechtsanalogie zu §§ 170 - 172 BGB möglich und geboten, um den redlichen Vertragspartner zu schützen. Eine *Rechtsscheinsvollmacht* kommt deshalb in Betracht, wenn der Geschäftsherr den Rechtsschein bewusst (dann Duldungsvollmacht) oder zumindest schuldhaft-fahrlässig (dann Anscheinsvollmacht) gesetzt hat. Des weiteren muss der Geschäftspartner redlich gewesen sein und auf den gesetzten Schein vertraut haben. Die Rechtsfolge ist das Zustandekommen des Vertrages mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn: Das Dulden dieses Handelns gilt gegenüber dem redlichem Vertragspartner, der aufgrund dessen auf das Bestehen der Vertretungsmacht vertraut, als wirksame Vollmacht; §§ 177, 179 BGB sind nicht anwendbar.

Hier könnte eine Rechtsscheinsvollmacht in Gestalt einer Duldungsvollmacht vorliegen. Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertreter zwar ohne Vertretungsmacht handelt, dieses Handeln dem Vertretenen aber bekannt ist und er trotzdem nicht einschreitet. E war bekannt, dass H schon öfters ohne eine entsprechende Vollmacht Reparaturaufträge vergeben hatte. Auch hatte er bisher immer die Rechnungen der Handwerker bezahlt. Es liegt also ein Wissen um das Handeln eines (angeblichen) Vertreters sowie das Dulden dieses Handelns vor. E hat also einen Rechtsschein gesetzt. W, der bereits zwei Reparaturaufträge von H entgegengenommen hatte und welche von E auch anstandslos bezahlt wurden, vertraute auf diesen Rechtsschein.

Die Duldungsvollmacht gilt also gegenüber dem redlichen Vertragspartner (W) als wirksame Vollmacht. Das Handeln des H wirkt deshalb unmittelbar für und gegen E. W hat also einen Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes gegen E aus § 631 BGB.

zu Frage 1:

1 *Eigentum* ist absolute Sachzuordnung zu einer Person, umfassendes Recht zu rechtlichen und tatsächlichen Herrschaftshandlungen (§ 903 BGB). Dagegen *Besitz* = gewollte, erkennbare und vom Rechtsverkehr akzeptierte tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 I).

a) Um eine *bewegliche Sache* wie ein Auto wirksam zu *übereignen*, bedarf es der Einigung (über den Eigentumsübergang) und - grundsätzlich - der Übergabe der Sache, § 929 S. 1. Die Übergabe kann ausnahmsweise durch bestimmte Vereinbarungen ersetzt werden, vgl. §§ 930, 931. Die Übereignung ist grundsätzlich auch dann wirksam, wenn die Sache dem Veräußerer gar nicht gehörte, § 932 I; anders nur, wenn dem Erwerber nachgewiesen wird, dass er dies gewusst oder infolge grober Fahrlässigkeit übersehen hat, § 932 II. Irrelevant ist: wirksamer zugrundeliegender (Kauf-)Vertrag (Abstraktionsprinzip).

b) Dagegen spielt *im Immobilienrecht* die Übergabe, also die Verschaffung des (unmittelbaren) Besitzes, für den Rechtserwerb keine Rolle (vgl. § 873). Hier wird vielmehr - neben der beide Male erforderlichen Einigung - auf die Eintragung im Grundbuch abgestellt. Entsprechend knüpft auch der Gutglaubensschutz nicht an den Besitz, zum anderen an die Eintragung im Grundbuch an (vgl. § 892). Da die Aufbauten (Fabrikgebäude etc.) wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind (§§ 93, 94), geht das Eigentum an ihnen ohne weiteres mit über. Soweit sie Zubehör (§ 97) sind, ergibt sich dasselbe aus § 926.

zu Frage 2:

a) Empfangsbedürftig nennt man solche Willenserklärungen, die einem anderen gegenüber abzugeben sind (§ 130 I S. 1 BGB) und für deren Wirksamkeit es deshalb darauf ankommt, dass diese Person von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann.

Bsp. aus dem Vorlesungskontext: Vertragsschluss, Anfechtungserklärung, Bevollmächtigung, Kündigung

b) 1 Eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden wird gemäß § 130 I S. 1 BGB mit *Zugang* wirksam. Zugegangen ist eine in einem Schriftstück verkörperte Willenserklärung dann, wenn sie so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen davon Kenntnis erlangen kann. Es ist nicht erforderlich, dass der Adressat tatsächlich Kenntnis von der Willenserklärung hat, vielmehr genügt die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Grund: Das Risiko der tatsächlichen Kenntnisnahme soll nicht dem Erklärenden aufgebürdet werden. In den Machtbereich gelangt ist die verkörperte Erklärung z. B., wenn sie in den Briefkasten des Empfängers gelangt ist unabhängig davon, ob er anwesend ist. Für die Frage, wann der Zugang bewirkt ist, kommt es darauf an, wann nach dem gewöhnlichen Verlauf mit einer Leerung des Briefkastens zu rechnen war.

Ein gewöhnlicher Brief geht demnach zu, wenn er in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen ist und wenn mit der Leerung zu rechnen ist. Wird der Brief abends eingeworfen, geht die Erklärung erst am nächsten Tag zu. Befindet sich der Adressat im Urlaub, hindert das den Zugang selbst dann nicht, wenn der Erklärende davon Kenntnis hat (Kündigung während des Urlaubs). Die Möglichkeit der Kenntnisnahme ist nach generellen Kriterien zu beurteilen. Es kommt nicht auf die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme an.

zu Frage 3:

1*Empfangsbedürftige Willenserklärungen* sind auszulegen nach dem "**objektivierten Empfängerhorizont**": es kommt nicht auf den subj. Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie der *Empfänger* die Erklärung unter Berücksichtigung aller ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Begleitumstände verstehen musste. Maßgeblich ist deshalb nicht allein der Wortlaut der Erklärung; heranzuziehen sind auch die Umstände außerhalb der Erklärung (z.B. Vorverhandlungen; Begleitumstände; besondere Beziehungen der Parteien; Verkehrssitten); hierbei sind auch Treu und Glauben und die Verkehrsanschauung zu berücksichtigen. Steht der wirkliche Wille des Erklärenden allerdings fest und hat der Empfänger ihn auch so verstanden, so ist das Gewollte Erklärungsinhalt, selbst wenn die Erklärung aus objektiver Sicht nicht so zu verstehen war ("*falsa demonstratio non nocet*").

zu Frage 4:

1Die *Verjährungsfrist* beträgt regelmäßig 3 Jahre (§ 195 BGB) ab potentieller Kenntnis des Gläubigers von der Anspruchsentstehung, allerdings verlängert bis zum Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Jahres (vgl. § 199 I, II BGB). Die Verjährung bewirkt nicht den Wegfall der betreffenden Forderung, sondern gibt dem Schuldner nur eine Einrede, d.h. ein Leistungsverweigerungsrecht (s. § 214 BGB). Macht er davon Gebrauch - was in seinem Belieben steht und jedenfalls früher teilweise als "unfein" empfunden wurde - , wird die verjährte Forderung lediglich zu einer sog. Naturalobligation, deren Realisierung nicht mehr möglich ist (s. nur §§ 215f. BGB). Beruft sich der Schuldner dagegen nicht auf die Verjährung, bleibt die fragliche Forderung normal durchsetzbar. *Gehemmt* wird die Verjährung - außer durch Anerkenntnis der Forderung - durch Klageerhebung im Zivilprozess und gleichgestellte Formen der gerichtlichen Geltendmachung (s. § 204 BGB).

zu Frage 5:

Bei einem 1*kaufmännisches Bestätigungsschreiben* gilt der Vertrag mit dem Inhalt als abgeschlossen, den das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben angibt. Voraussetzungen:

1. Unmittelbar vorausgegangene Verhandlungen mit zumindest nicht ganz zweifelsfreiem Ergebnis, das durch das Schreiben als endgültiger Vertragsschluss wiedergegeben wird (nicht: Annahme eines Antrags, da der Vertrag hier nicht als geschlossen vorausgesetzt wird - "Auftragsbestätigung").
2. Redlichkeit des Absenders, d.h. seine Annahme, die Vereinbarungen korrekt wiederzugeben.
3. Empfänger und Absender sind Kaufleute oder nehmen gleich einem Kaufmann am Geschäftsleben teil.
4. Dem Schreiben wird nicht unverzüglich widersprochen.